

Satzung

über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet An der Gasanstalt“ der Stadt Rathenow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in ihrer Sitzung am 30.10.2019 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit aktuellen Fassung sowie §§ 3 und 39 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der zurzeit aktuellen Fassung zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019, folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet An der Gasanstalt“ der Stadt Rathenow wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet An der Gasanstalt“ und ist dem beiliegenden Plan durch eine durchgehende Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

2. keine wesentlichen oder wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben die baurechtlich vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Rathenow.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB)

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Rathenow, den 01.11.2019

Ronald Seeger
Bürgermeister



Geltungsbereich der Satzung
über die Veränderungssperre
(Bebauungsplangebiet)
„An der Gasanstalt“
Stadt Rathenow
-Quartier-
SG Stadtentwicklung
Berliner Straße 15
14712 Rathenow